



Presseerklärung

Loveparade-Strafverfahren: Kein Haftbefehl gegen den Angeschuldigten Jürgen D.

Kammer lehnt Antrag zweier Nebenkläger ab

Mit Beschluss vom 20.03.2017 hat die 5. Große Strafkammer den Antrag zweier Nebenkläger im Loveparade-Strafverfahren, gegen den Angeschuldigten Jürgen D. einen Haftbefehl zu erlassen, abgelehnt.

Der Angeschuldigte hatte zuvor in der Öffentlichkeit und in einem Brief an den mit der sofortigen Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Strafverfahrens befassten 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf seine Absicht mitgeteilt, nach Namibia umzuziehen.

Die Kammer verneint bereits den für den Erlass eines Haftbefehls erforderlichen dringenden Tatverdacht. Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung besteht. Unter Bezugnahme auf ihren Beschluss vom 30.03.2016 führt die Kammer aus, dass schon ein einfacher (hinreichender) Tatverdacht, der deutlich geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung stellt als der dringende Tatverdacht, nicht vorliege.

Auch für einen Haftgrund sieht die Kammer keine hinreichenden Anhaltspunkte. In Betracht käme hier die Gefahr, dass sich der Angeschuldigte im Falle der Eröffnung des Strafverfahrens durch das Oberlandesgericht Düsseldorf diesem Verfahren nicht stellen würde. Diese Gefahr bestehe aber nicht, solange der Angeschuldigte für eine etwaige Ladung zur Hauptverhandlung zur Verfügung stehe. Zudem habe er seine Umzugspläne selbst angezeigt und ein beachtliches Eigeninteresse, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe gerichtlich geklärt werden.

Die Kammer führt weiter aus, dass der Erlass eines Haftbefehls auch nicht verhältnismäßig wäre. Auch bei Berücksichtigung der Bedeutung

21.03.2017
Seite 1 von 2

Dr. Matthias Breidenstein
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 9217858
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



der Sache müssten für die Frage der Verhältnismäßigkeit die Straferwartung und die im Fall einer Eröffnung des Hauptverfahrens zu erwartende Verfahrensdauer berücksichtigt werden. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte sei eine Inhaftierung des Angeschuldigten derzeit nicht zu rechtfertigen.

Aktenzeichen: Landgericht Duisburg, 35 KLS 5/14

Dr. Breidenstein
Pressesprecher

Hinweise für Pressevertreter

Der Beschluss der Kammer vom 30.03.2016 ist über die Rechtsprechungsdatenbank des Landes Nordrhein-Westfalen über die Internetseite www.nrwe.de bei Angabe des Aktenzeichens abrufbar.

Sämtliche Presseerklärungen des Landgerichts zum Unglück bei der Loveparade 2010 finden Sie [hier](#).